

Präambel

Im Bestreben, der Verbreitung des Evangeliums Jesu Christi gemeinsam und verbindlich und unter Nutzung vielfältiger musikalischer und anderer Gaben zu dienen, gibt sich der Verein nachfolgende Satzung.

Satzung des Vereins Gospelprojekt e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Gospelprojekt“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Gospelprojekt e. V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Plauen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Musik in Form von konfessionsübergreifender Verbreitung von christlicher Musik, insbesondere der Gospel-, Lobpreis- und neuen geistlichen Musik. Der Verein unterstützt durch seine Arbeit die Neuapostolische Kirche insbesondere in der Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Kirchen & Weltanschauungen. Der Zweck wird durch musikalische Arbeit mit Chor, Orchester und Band verwirklicht sowie durch Ton/Bildproduktion und -vertrieb. Weiterhin durch Veranstaltungen, welche sich insbesondere zeitgemäß mit Themen wie Ethik und christliche Lebensführung beschäftigen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO, insbes. § 52 AO Abs. 2, Satz 1). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Körperschaft.
3. Es darf keine Person durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.
5. Eine Änderung des Vereinszweckes darf nur im Rahmen des in § 3 (1) gegebenen Rahmens erfolgen.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Neuapostolische Kirche – karitativ e.V.“

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins darf jede natürliche Person, die das 7. Lebensjahr vollendet hat und juristische Personen werden, die sich bereiterklären, die Vereinszwecke und -ziele aktiv oder materiell zu unterstützen.
2. Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Eine eventuelle Ablehnung muss nicht begründet werden.
3. Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen will ohne selbst aktiv tätig zu werden.
4. Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich um den Verein oder den Vereinszweck verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern wählen. Daraufhin folgt eine Einladung an das gewählte Ehrenmitglied, diese Wahl anzunehmen. Die Annahme der Wahl bedeutet gleichzeitig den Beitritt zum Verein, falls vorher noch keine Mitgliedschaft bestanden hat. Ehrenmitglieder sind von dem Mitgliedsbeitrag befreit.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
3. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu machen.
4. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung

entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht nach den Bestimmungen dieser Satzung und bestehenden Ordnung an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins nachhaltig zu unterstützen.
3. Die Mitglieder sind vorbehaltlich § 4 Nr. 4 zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags verpflichtet.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Höhe und Fälligkeit von Beiträgen und Umlagen werden in einer Beitragsordnung festgesetzt.
2. Der Vorstand kann Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn die Interessen des Vereins es erfordern oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.
2. Eine Mitgliederversammlung ist mindestens vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform einzuberufen. Die Einladung kann auch auf elektronischem Wege erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der ersten Vorsitzenden geleitet. Bei dessen/deren Verhinderung wird sie von einem anderen durch den Vorstand kurzfristig berufenen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den/die Versammlungsleiter/in.
2. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der/die Versammlungsleiter/in bestimmt eine/n Protokollführer/in.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter/in. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
4. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.
5. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst und durch den/die Schriftführer/in protokolliert. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
6. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten/innen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt.
7. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Versammlungsleiter/in. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
8. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Beschlüsse über Feststellung, Änderung und Auslegung der Satzung;
2. Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen;
3. Wahl des Vorstandes;
4. Beauftragung zweier Rechnungsprüfer/innen mit der Kontrolle des Jahresgeschäftsberichts (Revisionskommission);
5. Festsetzung der Beitragsordnung;
6. Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;

8. Ernennung der Ehrenmitglieder;

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern, von denen wenigstens die Hälfte der Neuapostolischen Kirche angehören muss. Alle Vorstandsmitglieder müssen dem Verein als Mitglied angehören.
2. Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der Stellvertreter/in und den weiteren Vorstandsmitgliedern. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird für 3 Jahre gewählt.
4. Beschlüsse über finanzielle Ausgaben von über 500,- EUR werden im Vorstand mit einfacher Mehrheit gefasst.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind oder ihre Stimme abgegeben haben. Entscheidungen können in einem Umlaufverfahren auf elektronischem Wege erfolgen.
6. Die Haftung des Vorstands beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

1. Wahl des/der Vorsitzenden und des/der Stellvertreters/in;
2. Berufung der musikalisch Verantwortlichen für die vom Gospelprojekt e.V. getragenen Ensembles;
3. Beauftragung weiterer Mitarbeitern/innen (z.B. Schriftführer/in, Schatzmeister/in);
4. Vergabe weiterer Beauftragungen, wie z. B. die Berufung von Arbeitsgruppen und Fachberatern/innen;
5. Bestellung eines/einer Geschäftsführers/in;
6. Führen der laufenden Geschäfte des Vereins, Planung und Organisation aller Aktivitäten nach § 2 und Entscheidungen über die Mittelverwendung;
7. Vertretung des Vereins in der Öffentlichkeit.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 10 Abs. 8).

2. Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungs- berechnigte Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an eine gemeinnützige Einrichtung (§ 3 Abs. 6).

§ 15 In-Kraft-Treten

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 20. Dezember 2013 verabschiedet und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Plauen, 20.12.2013

Ort, Datum

Unterschriften der Gründungsmitglieder